

Fachbereich/Fachdienst ZD/4 FD Gebäudewirtschaft	Datum 10.05.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0125 B01 / S01
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Verwaltungsausschuss	22.05.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	24.05.2012					

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung zur Baumaßnahme Feuerwehrhaus Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Für die Restfinanzierung des Feuerwehrneubaues Barsinghausen (Inv.Nr. I1.000008.500) werden 150.000 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt aus in diesem Jahr nicht benötigten Mitteln für Sanierungsarbeiten an der Turnhalle Kirchdorf (Inv.Nr. I1.122030.500) in Höhe von 60.000 EUR und Umbaumaßnahmen an der Grundschule Groß Munzel (Inv.Nr.: I1.122029.500) in Höhe von 90.000 EUR.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:

Finanzhaushalt						
HH-Jahr	Investitionsmaßnahme		HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Einzahlung / Auszahlung	Jährl. Folgekosten
	Nummer	Bezeichnung				
20	11.000008.500	Hochbaumaßnahme FW.Barsinghausen	0 €	0 €	150.000 €	€
Bei Verkauf von Sachanlagevermögen						
Buchwert des Anlagegutes		Verkaufspreis		Außerordentlicher Ertrag/ Aufwand		
€		€		€		
Erläuterung:						

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Nach Vorlage der restlichen Schlussrechnungen für das Feuerwehrhaus Barsinghausen hat sich herausgestellt, dass die Abrechnungssummen überwiegend höher ausgefallen sind, als die den bisherigen Kostenberechnungen zu Grunde liegenden Auftragssummen.

Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die festgestellten Massen und Mengen in den Schlussrechnungen größer sind, als die den Aufträgen zu Grunde liegenden Massen in den Leistungsverzeichnissen, sowie durch zusätzliche Auflagen hinsichtlich Unfallverhütung, Brandschutz u.a. Außerdem führten die Vergrößerungen der Hausanschlüsse für Wasser, Strom und Gas zu höheren Kosten als geplant (Die alten Hausanschlüsse waren jeweils unterdimensioniert).

Auf Grund der vorliegenden Rechnungen und noch ausstehender Schlusszahlungen an Architekten und Fachplaner ergibt sich daraus ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 150.000 EUR.

Zur Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung sind folgende Beträge vorgesehen:

1. Im Finanzhaushalt 2012 sind für Sanierungsarbeiten an der Turnhalle Kirchdorf 60.000 EUR veranschlagt. Damit sollte ursprünglich der Sportboden saniert werden. Mittlerweile ist ein ganzheitliches Sanierungskonzept, einschließlich Brandschutzkonzept, in Arbeit, dessen Ergebnisse noch abgewartet werden müssen. Eine Umsetzung der Sportbodensanierung ist daher in diesem Jahr nicht sinnvoll und in den Sommerferien auch nicht mehr möglich.

2. Für Umbaumaßnahmen an der Grundschule Groß Munzel sind 750.000 EUR im Finanzhaushalt enthalten. Davon sollen in diesem Jahr vorerst ca. 255.000 € für Umbauarbeiten zum Ganztags schulbetrieb (Mensa) verwendet und gegebenenfalls die Dachsanierung mit einem Volumen von ca. 130.000 EUR begonnen werden. Die übrigen Mittel sind für einen weiteren Bauabschnitt in 2013 vorgesehen, der sich noch in der Planungsphase befindet. Nach Feststehen der endgültigen Planungslösung müssten die erforderlichen Mittel dann neu berechnet und eventuelle Änderungen im Haushalt 2013 berücksichtigt werden. Mittel in Höhe von 90.000 EUR können daher zur Deckung der oben genannten Finanzierungslücke verwendet werden.

Dieser Sachverhalt war bei der Planung des Haushalts 2012 nicht bekannt. Es wurde vielmehr davon ausgegangen, dass die vorhandenen Haushaltsreste für die Restzahlungen ausreichend sind. Folgerichtig wurden die nunmehr benötigten Mittel nicht in den Haushalt 2012 eingeplant.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Deckung war die Planung der Maßnahmen beim Beschluss des Haushalts 2012 ebenfalls noch nicht so weit, dass die Haushaltsansätze entsprechend geringer eingeplant werden konnten.

Da derzeit der Haushalt 2012 noch nicht in Kraft ist, gelten die Regelungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 Nieders. Kommunalverfassungsrecht (NKomVG). In enger Auslegung dieser Vorschrift ist eine außerplanmäßige Auszahlungen eigentlich unzulässig. Dem steht aber die zivilrechtliche Verpflichtung zur Begleichung der Rechnungen entgegen. Wäre der Haushalt bereits in Kraft getreten, wären die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 NKomVG zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund ist die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung vertretbar. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Rechtsauffassung.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.